



Nr. 15 vom 14.04.2021

**Münchener
Wochen
Anzeiger**
muenchenweit.de



www.muenchenweit.de

in Kooperation mit



HAUS + GRUND MÜNCHEN

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Vermögensbericht

**Frau Hildegard M. aus München fragt:
ich habe gehört, dass der Verwalter
einer WEG nun jährlich einen Vermö-
gensbericht vorzulegen hat. Wie hat
dieser auszusehen?**



RA
Georg Hopfensperger
Rechtsabteilung HAUS
+ GRUND MÜNCHEN

Gemäß § 28 Abs. 4 WEG hat der Verwalter nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Vermögensbericht zu erstellen, der den Stand der Rücklagen und eine Aufstellung des wesentlichen Gemeinschaftsvermögens enthalten muss. Dabei ist sowohl der tatsächliche Stand der Rücklage wie auch des tatsächlich vorhandenen Vermögens anzugeben. Die Wohnungseigentümer sollen sich dadurch ein Bild über die tatsächliche Vermögenslage der Gemeinschaft machen können. Der Vermögensbericht hat deshalb den Stand der Bankkonten sowie der Rücklage, aber auch Forderungen der Gemeinschaft gegen einzelne Eigentümer oder Dritte, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Heizölreserven zu enthalten. Eventuelle Mängel im Vermögensbericht führen jedoch nicht zur Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Genehmigung der Abrechnungsspitze der Jahresabrechnung, da der Vermögensbericht nicht Gegenstand der Beschlussfassung ist.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

**Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de**

